

Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Schulräumen und Außenflächen sowie Räumen im Haus der Bildung

§ 1 Allgemeines

- (1) Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen können auf Antrag Schulräume und Außenflächen sowie Räume im Haus der Bildung der Stadt Minden für außerschulische Veranstaltungen, die weiterbildenden, sportlichen, kulturellen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Schulräume und Sportstätten der Stadt Minden in der jeweils geltenden Fassung gegen Entgelt überlassen werden. Darüber hinaus können politische Parteien die Räume für bildungs- oder kulturpolitische Veranstaltungen anmieten.
Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, bzw. im Haus der Bildung zu stellen. Im Antrag ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die Nutzung von Schulräumen und Außenflächen sowie Räumen im Haus der Bildung für Privatfeiern ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Nutzung von Mensaküchen.
- (3) Die Nutzung der Räume wird auf 22.00 Uhr begrenzt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien kommt eine Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Ausgenommen davon sind die Anbieter von Ferienspielen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (6) Sporthallen sind von dieser Entgeltordnung nicht umfasst. Für sie ist die *Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen in Minden* anzuwenden.
- (7) Über Ausnahmen von dieser Entgeltordnung entscheidet die Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume und Flächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Räume / Flächen	Entgelt pro Stunde (60 Min.)
Allgemeine Klassenräume	16,00 €

Fachräume (Musik-, Kunst-, Textilgestaltungs- räume, Schulküchen)	32,00 €
Mensa der Kurt-Tucholsky- Gesamtschule, Königswall 10	105,00 €
Aulen, Foren und Mensen bis 199 Sitzplätze	53,00 €
Aulen, Foren und Mensen ab 200 Sitzplätze	79,00 €
Vorräume, Flure	11,00 €
Außenflächen	11,00 €

Haus der Bildung

Allgemeine Klassenräume K1.005, K2.003, K2.005, K2.012, K2.013	20,00 €
Große Klassenräume K1.018 Klausurenraum (120 m ²) K2.008 Multifunktionsraum (112 m ²)	35,00 €
Konferenzraum K1.013 (ca. 12 Personen)	16,00 €
Besprechungsräume K1.009 (ca. 6-8 Personen) K2.007 (ca. 6-8 Personen)	11,00 €
Differenzierungsräume K1.006, K2.006	11,00 €

- (2) Beginnend ab dem 01.01.2021 erhöhen sich die Entgelte jährlich dynamisch um 1,5%. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet (kaufmännische Rundung). Die Höhe der Entgelte für den Zeitraum 2021 bis 2024 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4.
- (3) Für Auf- und Abbauzeiten werden 50% des Nutzungsentgeltes berechnet.
- (4) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer bedarf einer ausnahmslos vorher schriftlich zu beantragenden erweiterten Genehmigung. Das Nutzungsentgelt kann aufgrund einer Erweiterung des ursprünglichen Antrags neu festgesetzt werden. Zusätzlich benötigte Auf- und Abbauzeiten müssen in den Überlassungsanträgen enthalten sein. Eventuell notwendig werdende Nacherhebungen behält sich die Stadt Minden ausdrücklich vor.
- (5) Bei Erhebung von Eintrittsgeldern erhöht sich das Nutzungsentgelt um 50%.
- (6) Der Tageshöchstsatz beträgt 8 Stunden.
- (7) Die Nutzung der sanitären Anlagen ist im Entgelt inbegriffen.
- (8) Der Nutzer trägt den Mehraufwand von Reinigungskosten, sofern durch Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind. Diese werden separat berechnet.

- (9) Kosten für eine notwendige Umstuhlung werden ebenfalls separat berechnet.
- (10) Die Erhebung weiterer Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom) ist ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Befreiung, Ermäßigung, Zahlung

- (1) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes sind befreit:
 - a) Stadt Minden
 - b) Volkshochschule Minden/Bad Oeynhausen
 - c) Anbieter von Ferienspielen

Dies gilt nicht für Kosten für notwendige Sonderreinigungen oder notwendige Umstuhlungen.

- (2) Für gemeinnützige Nutzer, die weiterbildende, kulturelle, sportliche oder kirchliche Veranstaltungen durchführen, ermäßigt sich das unter § 2 genannte Nutzungsentgelt um 50%.
- (3) Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen ist vor der Nutzung zu entrichten. Bei Dauernutzung wird das Nutzungsentgelt zum 01.06. und zum 01.12. eines Jahres aufgrund einer Halbjahresrechnung fällig.

§ 4 Erstattungen, Verrechnungen

- (1) Fällt eine Veranstaltung aus, besteht ein Anspruch auf Erstattung nur, wenn ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt wird. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen aus, die der Nutzer zu verantworten hat, besteht ein Anspruch auf Entgelterstattung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Nutzungszeit bis spätestens 2 Tage vor der genehmigten Nutzung (spätestens 12.00 Uhr) bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, oder beim zuständigen Hausmeister bzw. beim Haus der Bildung schriftlich abgemeldet wurde.
- (2) Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Minden zu vertreten hat (z.B. durch zusätzliche Schulnutzung, Reparaturmaßnahmen), mehr als zwei Mal pro Quartal aus, wird das Nutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag gemäß Absatz 4 anteilig bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- (3) Bei Dauernutzung ist die Erstattung für einzelne Nutzungstage ausgeschlossen.
- (4) Ein Antrag auf Erstattung ist schriftlich bei der Stadt Minden, Bereich 1.2 Bildung, bzw. beim Haus der Bildung zu stellen. Der Antrag kann jeweils bis zum 15. des auf den bewilligten Nutzungszeitpunkt folgenden Monats gestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von städtischen Schulräumen und Außenflächen vom 01.08.2013 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.